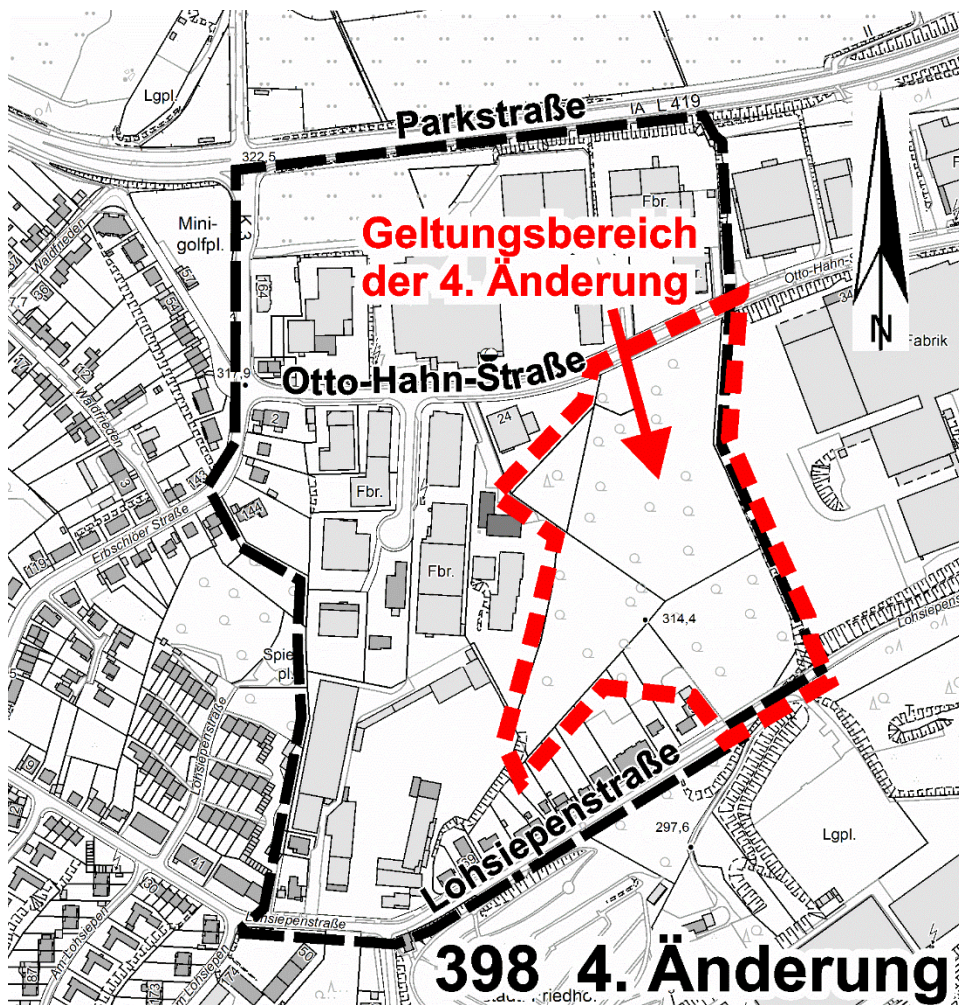


Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan 398 - Erbschlöer Straße - 4. Änderung



Stand 11.2024

Satzungsbeschluss

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Kap.		Datum	Seite
1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.04.2019 bis einschließlich 12.04.2019 Die Planung wurde mit den Erläuterungen im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 12.04.2019 im Rathaus Barmen und am 02.04.2019 und am 09.04.2019 im Bürgerbüro Ronsdorf sowie im Internet zur Einsichtnahme vorgestellt. Aus Gründen des Datenschutzes werden keine Namen genannt. Stellungnahmen <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>		
1.1	Schriftliche Stellungnahme des Naturschutzbeirates	01.07.2019	3
1.2	<u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u> Schriftliche Stellungnahme eines Unternehmens der Nibelungenstraße	11.03.2019	4
2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019 Stellungnahmen <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>		
2.1	Bezirksregierung Düsseldorf	21.03.2019	5
2.2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	21.03.2019	6
2.2	Geologischer Dienst NRW	27.03.2019	7
2.4	Polizei NRW, Direktion Verkehr Wuppertal	01.03.2019	7
2.5	Regionalforstamt Bergisches Land	20.03.2019	7
2.6	Regionalforstamt Bergisches Land (Ergänzung)	27.09.2022	8
2.7F	WSW Energie und Wasser AG	27.03.2019	8
ehler	WSW mobil GmbH	27.03.2019	9
!			
Verw			
eisqu			
elle			
konn			
te			
nicht			
gefu			
nden			
werd			
en.			
2.8	<u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>		
2.9	IHK	08.03.2019	9
2.10	Amprion GmbH	13.03.2019	9
2.11	Gascade Gastransport GmbH	11.03.2019	9
2.12	Thyssengas	07.03.2019	10

3	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024 Stellungnahmen Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		
4	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024 Stellungnahmen <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 4.1 Bezirksregierung Düsseldorf <u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u> 4.2 Amprion GmbH 4.3 PLEdoc GmbH	02.10.2024 03.09.2024 03.09.2024	12 12 12

1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.04.2019 bis einschließlich 12.04.2019

1.1 Stellungnahme: Naturschutzbeirat, 01.07.2019

Der Naturschutzbeirat erklärt in seiner Stellungnahme, dass die betroffene Waldfläche neben seiner ökologischen Funktion auch eine klimatische Funktion (Frisch- und Kaltluftproduktion) erfüllt; diese gehört zum Quellrandgebiet des Blombacher Baches. Die Beanspruchung einer Teilfläche bedeute einen deutlichen Eingriff in die gewachsene Waldfläche.

Der Beirat erinnert an eine frühere Aussage der Feuerwehr, der zufolge ein Durchfahren der Garage auf dem Grundstück Otto-Hahn-Straße nicht möglich sei, sondern rückwärts eingestellt werden muss. Zudem würden die Standortbedingungen wie schnelle Erreichbarkeit und zentrale Lage nicht erfüllt.

Der Beirat nennt die Alternativstandorte Parkstraße 91, Erbschlöer Straße 166, Erich-Hoepner-Ring und Bergische Sonne.

Aus Sicht des Naturschutzbeirates ist die Nutzung von Gewerbebrachen oder bereits belasteter Flächen zu bevorzugen; endliche Grünflächen und Naturräume sollten hingegen geschont werden.

Der Beirat empfiehlt die Nutzung einer bereits belasteten Fläche.

Abwägungsvorschlag zu 1.1:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr (§ 6 Abs. 1 RettG NRW)¹.

Der vorliegende Rettungsdienstbedarfsplan gem. § 12 RettG NRW stellt den Bedarf für die Errichtung einer neuen Rettungswache für den Stadtbezirk Ronsdorf fest, so dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen bzw. die vorliegende Planung im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit erfolgt (§ 45 Abs. 7 Nummern 4 und 5 BNatSchG).

Die zugehörige Standortanalyse hat ergeben, dass von derzeit möglichen Standorten nur der Standort Otto-Hahn-Straße in Frage kommt. Von diesem Standort aus ist es möglich, fast die gesamte Fläche von Ronsdorf, insbesondere den Süden wegen der größten Entfernung zur Rettungswache, innerhalb der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Hilfsfrist zu erreichen. Alle anderen Standorte weisen eine längere Fahrzeit in den Süden von Ronsdorf aus, somit würden schon planerisch weniger Haushalte innerhalb der festgesetzten Hilfsfrist erreicht. Bei den weiter westlich liegenden Standorten werden die Überlappungen zu angrenzenden

¹ Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 i.d.F. vom 01.01.2016

Rettungsdienstbereichen in westliche Richtung zu groß und in östliche Richtung zu klein.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des betroffenen Gebietes (ASP I) hat ergeben, dass durch die Planung keine Konflikte für die planungsrelevanten Arten gemäß des FIS / LINFOS (LANUV) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Der erforderliche Schutzabstand zum Quellbereich des Blombacher Baches wird durch die Planung nicht berührt.

1.2 Stellungnahme: Ein Unternehmen, 11.03.2019

Das Unternehmen schildert seine betrieblichen Rahmenbedingungen und betont die Wichtigkeit des Aufrechterhalts bestehender Genehmigungen für den Wettbewerbserhalt des Unternehmens. Zusätzliche Auflagen seien im Zuge des Bestandsschutzes zu vermeiden.

Weiterhin werden die Entstehung neuer Wohnbebauung und damit verbundene immissionsschutzrechtliche Probleme befürchtet; es wird auf bereits vorliegende Anwohnerbeschwerden verwiesen.

Abwägungsvorschlag zu 1.2:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Unternehmen geht offensichtlich irrtümlicherweise von der Entstehung neuer Wohnnutzungen aus. Der Bebauungsplan 398 4. Änderung hat im Wesentlichen die Planung einer Rettungswache und die Festsetzung von Wald zum Inhalt. Regelungen zu neuen Wohnnutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die geringfügige Erweiterung eines Wohngrundstücks im südlichen Planbereich dient der Planbereinigung und hat keine Auswirkung auf die vorhandenen Gewerbegrundstücke. Da die in der Stellungnahme angegebenen Belange durch die Planung nicht berührt sind, wird diese im vorliegenden Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019

2.1 Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, 21.03.2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Belange folgender Dezernate sind nicht berührt:

- Verkehr (Dez. 25)
- Luftverkehr (Dez. 26)
- Ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Landschafts- und Naturschutz (Dez. 51)
- Gewässerschutz (Dez. 54)

Hinsichtlich folgender Belange bestehen keine Bedenken:

- Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
- Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Immissionsschutz (Dez. 53.4)
- Immissionsschutz, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP)

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass durch die kommunale Selbstverwaltung die untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde der Stadt Wuppertal zu beteiligen sind.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Aufgrund der Abstände von ca. 1.000 m (Luftlinie) zwischen dem Planungsgebiet und den Arbeitsstätten der Tamm GmbH habe ich keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben der Stadt Wuppertal.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Wuppertal zum Bebauungsplan wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Wuppertal jedoch außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Wuppertal - Stufe 3. Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten. Gegen das o.g. Verfahren besteht aus Sicht des SG

53.01 – Luftreinhalteplanung – unter Berücksichtigung des in der Begründung aufgezeigten Bebauungs- und Nutzungskonzepts keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange Umweltüberwachung Immissionsschutz SG 53.4 ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) keine Bedenken.

Die Firma Certoplast Technische Klebebänder GmbH, betreibt am Standort Otto-Hahn-Straße 31 in Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Schmelzhaftkleber mit einer Kapazität von 12 Tonnen Schmelzhaftkleber pro Tag gemäß Ziffer 4.9 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 320 Meter. Die o.g. Anlage befindet sich erst seit dem 11.02.2019 in Betrieb. Daher liegen aus der Überwachung keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sein könnten. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Certoplast Technische Klebebänder GmbH sind nicht bekannt. Es liegen auch keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass im späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung keine Erwähnung gefunden haben.

Abwägungsvorschlag zu 2.1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim sowie der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland , Bonn, werden zur Wahrung denkmalrechtlicher Belange im weiteren Verfahren beteiligt.

Die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde der Stadt Wuppertal sind bereits in die Planung eingebunden.

2.2 Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 21.03.2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Abwägungsvorschlag zu 2.2:**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Da das geplante städtische Bauvorhaben (Errichtung einer Rettungswache) nicht innerhalb der gekennzeichneten Bereiche liegt und keine konkrete Verdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorliegen, wird der Belang Kampfmittelfreiheit im weiteren Bebauungsplanverfahren nicht weiter behandelt.

2.3 Stellungnahme Geologischer Dienst NRW, 27.03.2019

Der Geologische Dienst NRW gibt folgende Informationen und Hinweise:

- Baugrund: Den zur Verfügung stehenden Unterlagen zufolge stehen im Untergrund der Planfläche Ton-, Schluff- und Sandstein der devonzeitlichen Brandenburg-Schichten an. Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und -bewertung wird empfohlen.
- Geotopschutz: Geotope sind von der Planung nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag zu 2.3:**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Für Baugrunduntersuchungen wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

2.4 Stellungnahme Polizei NRW, Direktion Verkehr Wuppertal, 01.03.2019

Laut der Stellungnahme der Direktion Verkehr bestehen nach Prüfung der vorliegenden Pläne für den geplanten Neubau einer Rettungswache am Standort Otto-Hahn-Straße aus verkehrlicher Sicht keine Einwände.

Abwägungsvorschlag zu 2.4:**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.****2.5 Stellungnahme Regionalforstamt Bergisches Land, 20.03.2019**

Laut der Stellungnahme des Regionalforstamtes Bergisches Land bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken, da die Belange des Waldes in der Planung berücksichtigt sind. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.

Abwägungsvorschlag zu 2.5:**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

2.6 Ergänzende Stellungnahme Regionalforstamt Bergisches Land, 27.09.2022

Laut der ergänzenden Stellungnahme des Regionalforstamtes Bergisches Land bestehen aus forstrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zwischen Baufenstern und Wald gefordert. Begründung:

Waldbereiche dürfen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziel 7.3-1 LEP NRW).

Weder die Frage einer Rettungswache noch die durchgeführte Standortanalyse werden meinerseits angezweifelt. Gegen den Waldeingriff, wenn er auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, bestehen meinerseits keine Bedenken.

Neben dem unmittelbaren Waldverlust grenzt das Plangebiet im Süden und Osten an Wald an. Zur Abwendung von Personen- und hohen Sachschäden durch umstürzende Bäume fordere ich einen Sicherheitsabstand zwischen Wald und Baufenstern von mindestens 10 Metern. Gegen die Anlage von PKW-Stellplätzen innerhalb des Sicherheitsbereiches bestehen meinerseits keine Bedenken.

Das Regionalforstamt Bergisches Land gibt folgende Anregungen und Hinweise:

- Das Aufstellungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) geführt. Eingriffe gelten bei diesen Bebauungsplänen als grundsätzlich zulässig und bedürfen keiner Kompensation.
- Insbesondere vor dem Hintergrund immer sichtbarer werdenden Klimawandelfolgen sollte der Verlust einer jungen Naturverjüngungsfläche auf freiwilliger Basis durch ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen, alternativ einer freiwilligen Waldrandgestaltung an bestehenden Waldflächen, kompensiert werden.

Abwägungsvorschlag zu 2.6:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Einhaltung des geforderten Sicherheitsstreifens soll in der Planung trotz der knappen Platzverhältnisse umgesetzt werden. Entlang des Waldrandes im Bereich der Rettungswache soll ein Saumstreifen soweit möglich festgesetzt werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche (Parkanlage) wird freiwillig in Wald umgewandelt.

2.7 Stellungnahme WSW Energie und Wasser AG, 27.03.2019

Die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH nehmen wie folgt Stellung:

Hinsichtlich folgender Belange bestehen keine Bedenken:

- Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung
- Fachbereich VNB/152 Projektierung Anlagen, Leitungen und Strom
- Fachbereich 12/123 Planung und Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung

Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, wird mitgeteilt, dass hier ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Otto-Hahn-Straße vorhanden und ausreichend dimensioniert sind.

Abwägungsvorschlag zu 2.7:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Stellungnahme WSW mobil GmbH, 27.03.2019

Laut der Stellungnahme der WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, bestehen weder Bedenken noch sind Anregungen zu den Planungen vorzubringen.

Abwägungsvorschlag zu 2.8:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Stellungnahme Bergische Industrie- und Handelskammer (IHK), 08.03.2019

Laut der Stellungnahme der IHK werden gewerbliche Interessen durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die IHK erhebt keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu 2.9:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Stellungnahme Amprion GmbH, 13.03.2019

Laut der Stellungnahme der Amprion GmbH verlaufen im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Abwägungsvorschlag zu 2.10:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.11 Stellungnahme Gascade Gastransport GmbH, 11.03.2019

Laut der Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH sind deren Anlagen sowie Anlagen der Betreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Abwägungsvorschlag zu 2.11:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Stellungnahme Thyssengas, 07.03.2019

Laut der Stellungnahme der Thyssengas GmbH sind durch die Planung keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen sind in diesem Bereich zurzeit nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu 2.12:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 04.09.2024 bis zum 04.10.2024. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024

4.1 Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Bauleitplanung, 02.10.2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Belange folgender Dezernate sind nicht berührt:

- Verkehr (Dez. 25)
- Luftverkehr (Dez. 26)
- Ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Gewässerschutz (Dez. 54)

Hinsichtlich folgender Belange bestehen keine Bedenken:

- Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
- Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Luftreinhalteplan (Dez. 53)
- Land-use planning (Dez. 53.1B)
- Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4)

Abwägungsvorschlag zu 4.1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Stellungnahme Amprion GmbH, 03.09.2024

Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Abwägungsvorschlag zu 4.2:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Stellungnahme PLEdoc GmbH, 03.09.2024

Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Abwägungsvorschlag zu 4.3:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.